Nr. 142 Zweites Blatt 167. Jahrgang Mittwoch, 20. Juni 1917

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Beilagen: „Gießener Familienblätter" und „Kreisblatt für den Kreis Gießen".

Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 11686.
Bankverkehr: Gewerbebank Gießen.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Zwillingsrunddruck und Verlag:
Brühl'sche Universitäts-Buch- u. Steindruckerei.
R. Lange, Gießen.

Schriftleitung, Geschäftsstelle und Druckerei:
Schulstraße 7. Geschäftsstelle u. Verlag: 51,
Schriftleitung: 112.
Anschrift für Drahtnachrichten: Anzeiger Gießen.

Deutsche Lebenshaltung einst und jetzt.

Durch den von England zu seinem eigenen Unglück begonnenen Hungerkrieg sind wir gezwungen worden, uns wieder an eine Lebenshaltung zu gewöhnen, die wir längst überwunden glaubten. Es macht uns zwar nicht satter, stärkt aber doch unsere seelische Widerstandskraft, wenn wir uns daran erinnern, daß hinsichtlich vieler Nahrungsmittel der Krieg wieder Verhältnisse geschaffen hat, die unseren Vorjahren durchaus vertraut waren, und aus denen wir uns erst im Laufe des letzten Jahrhunderts emporgearbeitet hatten.

Die Statistik beweist, daß der Verbrauch der wichtigsten Nahrungsmittel in Deutschland weit rascher gestiegen ist, als dem Wachstum der Bevölkerung entspricht. Dies tritt am deutlichsten zutage, wenn man den Gesamtverbrauch jedes Jahres durch die entsprechende Volkszahl teilt und so die sogenannte „Kopfquote" für jedes Nahrungsmittel ermittelt. Diese Kopfquote betrug für:

im Durchschnitt der Jahre 1893—1914:

Weizen	Roggen	Gerste	Kartoffel
90,9	147,7	80,1	600,1 Kg.

im Jahre 1913—14:

95,5	153,1	108,0	700,2 „

Es ist also schon hinsichtlich der pflanzlichen Erzeugnisse eine deutliche Steigerung des Verbrauchs gerade während der letzten 20 Jahre zu beobachten. Das aufallendste Zeichen für die Besserung der Lebenshaltung in Deutschland sind aber die Zahlen des Fleischverbrauches, die für das ganze Jahrhundert vorliegen. Für Fleisch betrug die Kopfquote:

1816: 17,3 Kg.	1840: 21,6 Kg.	1873: 29,5 Kg.
1892: 32,5 „	1900: 46,2 „	1912: 52,3 „

Der Fleischverbrauch hat sich also in hundert Jahren bei uns verdreifacht und ist insbesondere stark gewachsen. Unsere heutige Kriegsfleischration — ist ist gut, wenn wir uns das klar machen — entspricht etwa der unseren Großvätern im Jahre 1870 gewohnten Menge; denn die Kopfquote von 35 Kilogr., die nach der neuesten Verteilung dem Städter zusteht, erhält, wenn man den höheren Fleischverbrauch des Heeres und der Selbstversorger in Rechnung zieht, eine Steigerung auf mindestens 29 Kilogramm.

Wir waren vor dem Kriege im Begriff, die stärksten Fleischesser Europas, die Engländer, auch in dieser Beziehung zu überflügeln. Ob dieses Ziel des Schweißes der Edlen wert war, ist sehr die Frage. Es ist von Aerzten wiederholt nachgewiesen worden, daß der Fleischverbrauch vor dem Kriege in den oberen Schichten der Bevölkerung bis tief in die Kreise des unteren Mittelstandes hinein das Bedürfnis und das gesunde Maß vielfach überstiegen habe. Die Steigerung des Konsums könnte aber nicht so erheblich sein, wenn nicht auch die breite Masse des Volks an ihr Anteil gehabt hätte. Die „Fleischnot" vor zehn Jahren, an die wir heute nicht ohne Lächeln zurückdenken können, entspang nicht einem Rückgang der Zufuhr, sondern zu einem guten Teile auch einer Steigerung der Ansprüche.

Es ist ja vielfach darüber hin und her gestritten worden, in welchem Maße die Besserung der Lebenshaltung wirklich auch dem ganzen Volke zugute gekommen ist. Daß überhaupt die Volksernährung im Laufe des Jahrhunderts auf der ganzen Linie sich gehoben hat, steht außer Frage. Man denke nur daran, wie gewisse Lebensmittel, die noch vor fünfzig Jahren auch in wohlhabenden Kreisen als ein Luxusartikel galten, heute zur Volksnahrung geworden sind. Als unser Vater aufwuchs, galt Butter auch in gut gestellten Familien als ein Genuß, auf den zum mindesten Kinder keinen Anspruch hatten. Heute ist die Anregung gegen das — an sich doch auch recht wohlschmeckende — „trockene" Brot keineswegs nur eine Eigenart der oberen Zehntausend. Eine ähnlich rasche Verbreitung im Volke hat während der letzten vier Jahrzehnte auch der Verbrauch des Zuckers gefunden, was ja wegen seines Nährgehalts überaus erwünscht ist. Die Kopfquote für Zucker betrug im Durchschnitt der Jahre 1876—82: 5,8 Kilogramm, 1902—03 bereits 12,5, und 1913—14 stieg sie infolge der Steuererleichterung, die damals in Kraft trat, auf 17,4 Kilogramm. Der Zuckerverbrauch hat sich also im Laufe von 20 bis 25 Jahren verdreifacht!

Ein weiteres Zeichen dafür, daß die Volksernährung sich gehoben hat, ist die Tatsache, daß entbehrliche Genußmittel in steigendem Maße gekauft und verbraucht werden; das wäre kaum der Fall, wenn die notwendigsten Lebensbedürfnisse nicht gleichzeitig ausreichend befriedigt worden wären; denn man hätte sonst kein Geld für diese Genußmittel übrig. Deutschland hat heute unter allen Kulturländern die Kopfquote des Tabaks verbrauchen. Der Bierkonsum in Bayern betrug zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, 130 Liter; vor dem Kriege hatte er sich fast verdoppelt auf 238,9 Liter! Die Durchschnittsproduktion einer bayerischen Brauerei hat sich im Laufe des Jahrhunderts von ca. 700 Hektoliter auf 3483 Hektoliter, also fast auf das Fünffache gesteigert. Wie wäre das möglich, wenn man nicht überhaupt „besser" lebte als vor einem Jahrhundert?

Noch einen sehr wichtigen Punkt dürfen wir nicht übersehen: die erstaunliche Entwicklung, die das Verkehrswesen während des neunzehnten Jahrhunderts genommen hat, hat schwere Gefahren, die das Ernährungswesen in früheren Zeiten bedrohten, beseitigt. Es ist noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts häufig vorgekommen, daß etwa in der Provinz Sachsen Ueberfluß herrschte, während gleichzeitig etwa in Westpreußen ein schlechter Ernteausfall die Bewohner zum Verzehren von Baumrinden oder des sogen. „Holzbrotes" zwang. Die Verkehrsmittel erlaubten es nicht, hier einen Ausgleich zu schaffen. So hat es in Deutschland, namentlich unmittelbar nach der Kriegszeit, die 1815 abschloß, noch Hungersnöte gegeben, von denen wir uns heute keinen Begriff mehr machen können.

Sicher geht es uns heute nicht schlechter, als es unseren Vorfahren vielfach ergangen ist. Wir empfinden diese Lebenshaltung nur unangenehmer als sie, weil wir vor dem Kriege Besseres gewohnt gewesen waren. Dafür sollten wir uns auch wieder leichter mit dem Notstand in einfachere Verhältnisse abfinden, weil wir wissen, daß die Entbehrungen nur so lange währen, als der Krieg und etwaige ungünstige Folgen dauern. Diese ungünstigen Folgen würden aber gerade in unserer Volksernährung auf Menschenalter hin sich auf das Härteste spürbar machen, wenn die Forderungen jener kurzsichtigen Toren verwirklicht würden: man solle einen Frieden um jeden Preis schließen, damit wir wieder satt würden. Der Friede um jeden Preis würde uns nie satt machen, im Gegenteil, er würde die Nahrungsknappheit verewigen und verschärfen! Nur wenn das deutsche Volk den Verzichtungswillen der Feinde bricht und sich für seine wirtschaftliche Entwicklung freie Bahn sichert, wird es die Errungenschaften, die das letzte Jahrhundert der Volksernährung gebracht hat, erhalten und mehren können. Sonst sinkt es zurück in die Armut vergangener trüber Zeiten.

Der Fall Grimm.

Vor einigen Tagen war gemeldet worden, daß der schweizerische Nationalrat Grimm aus Petersburg ausgewiesen worden sei. Welche Sachlage zugrunde lag, erfahren wir durch folgende Veröffentlichung des Schweizerischen Bundesrates:

Am 27. Mai 1917 hatte Nationalrat Grimm die schweizerische Gesandtschaft in Petersburg, wo er sich damals aufhielt, ersucht, Herrn Bundesrat Hoffmann ein Telegramm zu übermitteln, in dem er in der Hauptsache ausführte, das Friedensbedürfnis sei allgemein vorhanden. Ein Friedensschluß sei in politischer, wirtschaftlicher und militärischer Hinsicht zwingende Notwendigkeit. Die Erkenntnis hiervon sei an maßgebender Stelle vorhanden. Die einzig mögliche und gefährlichste Störung aller Verhandlungen könnte nur durch eine deutsche Offensive im Osten erfolgen. Unterbliebe diese Störung, so werde eine Liquidation in relativ kurzer Zeit möglich sein. Darum wurde die Bitte geknüpft, Bundesrat Hoffmann möchte über die ihm bekannten Kriegsziele der Regierungen Nationalrat Grimm unterrichten, da die Verhandlungen dadurch erleichtert würden.

Am 3. Juni 1917 ist folgendes chiffrierte Antworttelegramm an die schweizerische Gesandtschaft in Petersburg abgegangen:

Bundesrat Hoffmann ermächtigt Sie, Grimm folgende mündliche Mitteilungen zu machen: Es wird von Deutschland keine Offensive unternommen werden, solange mit Rußland gütliche Einigung möglich scheint. Aus wiederholten Besprechungen mit prominenten Persönlichkeiten habe ich die Ueberzeugung, daß Deutschland mit Rußland einen beiderseits ehrenvollen Frieden antreibt mit künftigen engen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und finanzieller Unterstützung für den Wiederaufbau Rußlands, Nichteinmischung in Rußlands innere Verhältnisse, freundschaftliche Verständigung über Polen, Litauen und Kurland unter Berücksichtigung ihrer Völkereigenart, Rückgabe des besetzten Gebietes gegen Rückgabe der von Rußland besetzten Gebiete an Oesterreich. Ich bin überzeugt, daß Deutschland und seine Verbündeten auf den Wunsch von Rußlands Verbündeten sofort in Friedensverhandlungen eintreten würden. Bezüglich der Kriegsziele nach dieser Seite verweise ich auf die Kundgebung in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung", worin die grundsätzliche Uebereinstimmung mit Asquith über die Frage der Annexionen besonders wird. Deutschland will keine Gebietserweiterungen zum Zwecke der Vergrößerung, sowie der politischen und wirtschaftlichen Machterweiterung.

Dieses Telegramm ist von unbefugter Seite entziffert und in der Zeitung „Socialdemokraten", dem Organe Brantings, in Stockholm veröffentlicht worden. Dieser Schritt ist von Bundesrat Hoffmann ohne jede Beeinflussung im Interesse der Förderung eines baldigen Friedens und damit im eigenen Landesinteresse unternommen worden.

Soweit die Veröffentlichung des schweizerischen Bundesrats. Am Montag abend hat, wie die „Frankfurter Zeitung" mitteilt, bereits eine Sondersitzung des Bundesrats stattgefunden, in der die Angelegenheit besprochen wurde. Die Debatte, die stellenweise erregten Charakter trug, führte zu keiner grundsätzlichen Entscheidung. Dienstag morgen sollen die Fraktionspräsidenten der Eidgenössischen Räte zusammen mit dem Bundesrat eine weitere Sitzung abhalten. Ob bereits von Seite der Entente in Bern Vorstellungen erhoben worden sind, war noch nicht festzustellen, ist aber nicht ausgeschlossen, da bereits die Rede davon ist, es müsse zum mindesten ein Departementswechsel eintreten. Bundesrat Hoffmann soll indessen einer derartigen Lösung, wie das „Berner Tagblatt" schreibt, eine peinliche Scheidung vorziehen. Auch der „Bund" sagt, für jeden Schweizer, der die Persönlichkeit des Bundesrats Hoffmann kennt, ist eine neue Lage entstanden. Im Interesse einer fremden Macht ist dieser Schritt nicht geplant worden. Es sprechen zuviel schweizerische Interessen für einen baldigen Frieden, als daß man etwa den Vorsteher des politischen Departements als einen Agenten Deutschlands hinstellen könnte. Der „Bund" fährt dann allerdings in ziemlich scharfer Ablehnung des persönlichen Schrittes Hoffmanns fort: „Trotzdem hat der Schritt auf einen Abweg geführt, der eigentlich nur von einem führerlosen Blinden sollte eingeschlagen werden. Er ist die unmittelbare Folge eines Hanges zur Geheimhaltung wichtigster Vorlehren. Es ist ganz unmöglich, daß der gesamte Bundesrat zugestimmt hätte, wenn Herr Hoffmann die Angelegenheit ordnungsgemäß vorgelegt hätte. Nicht nur, weil ein unbedachter und unbegreiflicher Schritt eines Mitglieds des Bundesrats das Land nach außen in eine schiefe Stellung gebracht hat und eine ohnehin schwierige Lage zu verschärfen droht, sondern weil die gleiche Person mit der Art des Vorgehens gegen gutes schweizerisches Empfinden und alte Gepflogenheiten verstößt, muß das Bedauern über den Verlust einer so hervorragenden, in mancher Weise überragenden Kraft hier zunächst verstummen. Alles verdeckende menschliche Mitgefühl kann nicht zur Solidarität mit dem Fehlbaren führen. Der Bundesrat kann unmöglich den inkorrekten, hinter seinem Rücken unternommenen Schritt decken. Es gibt nichts mehr als sofortige Demission des Chefs des politischen Departements."

Berlin, 19. Juni. (WTB.) Die „Berner Tagwacht", das sozialdemokratische Organ, das der Zimmerwald-Richtung nahe steht, bezeichnet die Behauptung der russischen Regierung, Grimm sei ein deutscher Agent, als einen frechen Schwindel. Ebenso erklärt das „Berner Tagblatt", Grimm sei niemals ein deutscher Agent gewesen.

Aus Stadt und Land.

Gießen, 20. Juni 1917.

Mairüben.

Man schreibt uns aus dem Städtischen Lebensmittelamt:

Die Mairüben, die in manchen Gegenden viel angepflanzt und auf den Markt gebracht werden, sind in Gießen und der Umgebung wenig oder gar nicht bekannt. Und doch bilden sie in der jetzigen gemüsearmen Zeit, wo der Spinat zu Ende ist und sonstige Gemüsepflanzen, wie Kohlrabenen und Frühwirsing, bei dem trockenen Wetter nicht wachsen, eine wertvolle Bereicherung der Küche. Die Mairübe ist eine Art Weißrübe, oder wenn man will, eine Art Rettig. Sie kann sehr gut zur Streckung der Kartoffeln verwendet werden, indem man sie halb gar kocht und dann Kartoffeln zusetzt (die Rüben müssen länger kochen), diese dann zusammen fertig kocht, zerdrückt und als Gemüse auf den Tisch bringt, ähnlich wie die Weißrüben, die in manchen Gegenden, wie z. B. in Rheinhessen, auch eingemacht wie Sauerkraut gern gegessen werden, hier aber wenig bekannt sind. Nur muß man sie in der jetzigen Zeit nicht nach den Kochbuchregeln: „Man nehme usw." zubereiten. Man kann sie auch roh und als Salat, wie Radieschen und Rettiche mit Brot und Salz essen. Es ist der Stadt gelungen, einen größeren Posten Mairüben zu erwerben. Die Gemüsehändler werden die Mairüben in ihren Geschäften zum Verkauf bringen. Die vielen Familien, bei denen die Kartoffeln jetzt knapp geworden sind, sollten bei dem billigen Preise eine Probe damit machen. Man wird schon finden, daß Mairüben, mit etwas Kartoffeln zusammengekocht, ein gutschmeckendes Gericht sind, wenn, ein wenig geschmelzt, auch Schweinekoteletts und Hammelfleisch dabei sehen.

*

** Beförderung. Die beiden Brüder Wilhelm und Heinrich Schomber aus Gießen wurden beide zum Unteroffizier befördert.

** Die Opferwoche für Lesestoff ist im Gang und zahlreiche Opferwillige haben schon der bereits nochmals veröffentlichten Bitte um Bücher für unsere Feldgrauen entsprochen. Wer es bis jetzt versäumt hat, bei sich in seinen Beständen einmal nachzusehen, oder bei seinem Buchhändler einen entsprechenden Ankauf zu machen, kann in den nächsten Tagen noch seine Spende den Sammelstellen zuführen. Ist es ja diesmal nicht um Geld, um das die Bitte geht, sondern nur eine Mahnung, der auch diejenigen entsprechen können, die vielleicht infolge der Zeitverhältnisse nicht mehr so in der Lage sind, unsere Feldgrauen mit einer Liebesgabe zu erfreuen.

Landkreis Gießen.

Lang-Göns, 20. Juni. Verliehen wurde Albert Kramm das Eiserne Kreuz zweiter Klasse. Alb. Kramm steht bei einem Sturm-Regiment und ist der Sohn des Bernhard Kramm. — Eine Metallbearbeitungs-Fabrik und Fassondreherei wurde hier unter der Firma Heinr. Boller & Comp. gegründet.

Kreis Büdingen.

△ Aus der nördlichen Wetterau, 19. Juni. Trotz des Krieges hat in unserer Gegend die Pferdezucht bedeutend zugenommen. In der vorigen Woche kauften bayerische und württembergische Händler etwa 100 Fohlen auf, die hauptsächlich auf den Stationen Altenstedt, Stockheim und Nidda eingeladen wurden. Dabei erzielten die Fohlenzüchter noch nie dagewesene Preise.

⁄ b. Nidda, 19. Juni. Die Heuernte ist im vollen Gange und liefert vorzügliches Futter. Gleichzeitig hat auch der Heuhandel schon stark eingesetzt. Der Zentner frisches Heu wird mit 7 Mark, der Zentner altes Heu mit 8 Mark bezahlt. Dementsprechend wurden auch bei den Heugrasversteigerungen der fiskalischen und Gemeindewiesen sehr hohe Preise bezahlt.

Starkenburg und Rheinhessen.

ch. Bingen, 18. Juni. Ein schwerer Schiffsunfall hat sich gestern auf dem Rheine ereignet. Auf der Talfahrt ist ein im Anhang des Schleppdampfers „Sperber", der mit drei beladenen und einem leeren Schleppkahn im Anhang in Fahrt war, fahrender, mit Zement beladener Kahn in der Einfahrt ins neue Fahrwasser auf der Lorcher Kribbe hängen geblieben. Die sämtlichen Schiffe rissen bei dieser Gelegenheit ab, der Zementkahn aber sank auf der Stelle. Zwei der Kähne gelangten ohne weitere Fährlichkeit nach St. Goar, der dritte, der mit Salz beladene Schleppkahn „Mannheim Nr. 28" fuhr zwischen St. Goar und Oberwesel auf einen Felsen und bekam ein Leck. Der Schleppdampfer erhielt ebenfalls Leckschaden und mußte, damit er nicht gänzlich sank, unterhalb des neuen Fahrwassers auf der Höhe des Postbachgrundes am Ufer aufgefahren werden. Der Kahn liegt auf dem Ende der Mäuseturminsel.

Provinzial-Ausschuß der Provinz Oberhessen.

Gießen, 20. Juni 1917.

1. Gehaltsanspruch des städtischen Installationsmeisters Sch. in Friedberg. Ein Installationsmeister Sch. beim städtischen Gaswerk von Friedberg wurde zu Beginn des Krieges einberufen. Seine Frau sucht um Weiterzahlung seines Gehalts nach, was der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtverordnetenversammlung jedoch ablehnte. Auch als der Kreisdirektor an die Gemeinde die Aufforderung richtete, den Gehalt zu zahlen, blieb der Bürgermeister bei seiner Weigerung, die er damit begründete, daß Sch. nicht zu den städtischen Beamten gehöre, auf die § 66 Reichsmilitärgesetz Anwendung finde. Um die Sache im Verwaltungsstreitverfahren anhängig zu machen, veranlaßte schließlich der Kreisdirektor den Bürgermeister von Friedberg, einen die Zahlung ablehnenden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden; als die Stadtverordnetenversammlung auf ihrem Standpunkt beharrte, leitete der Kreisdirektor durch Vorlage an den Provinzialausschuß auf Grund des Art. 233 St.-O. das Verw.-Streitverfahren ein. — Die Klage wurde abgewiesen. Denn es ist nicht erwiesen, daß die Stadtverordnetenversammlung einen rechtswidrigen oder gesetzwidrigen Beschluß faßte, der die Beanstandung rechtfertigte; es erscheint zweifelhaft, ob Sch. als städtischer Beamter gelten konnte, wo er nicht wie andere städtische Beamte vom Bürgermeister nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung angestellt worden war. Es wäre zwar denkbar, daß Sch. zu den dauernd Angestellten zu rechnen wäre, aber diesen stehen die Ansprüche aus dem Reichsmilitärgesetz nicht zu, das nur von Beamten spricht.

2. Bureaukostenvergütung des Bürgermeisters zu Nösberts. Der Beschwerdekläger hatte, da seine nur den Kostenpunkt des vorinstanzlichen Urteils anfechtende Berufung nach Art. 116 WRG. unzulässig war, ein Rechtsmittel war gegen die Entscheidung in der Hauptsache nicht eingelegt worden, vor der Verhandlung unter Hinweis auf die Geringfügigkeit der Sache die Berufung zurückgenommen.

3. Klage des Ortsarmenverbands Friedberg gegen den Ortsarmenverband Echzell wegen Unterstützung des Albert Kaufmann in Friedberg. Die Parteien hatten angezeigt, daß sie in Vergleichsverhandlungen eingetreten seien; die Zeugen waren deshalb abbestellt worden, und die Sache fiel aus.

Spielplan der vereinigten Frankfurter Stadttheater.

Opernhaus.

Donnerstag, 21. Juni, abds. 7: „Der Barbier von Sevilla". Hierauf: Tänze von Brahms. Freitag, 22. Juni, abds. 6½: Unter musikal. Leit. von Arth. Rikisch. „Aida". Samstag, 23. Juni, abds. 7: „Das Dreimäderlhaus". Sonntag, 24. Juni, abds. 6½: „Die Afrikanerin". Montag, 25. Juni: Geschlossen. Dienstag, 26. Juni, abds. 6½: „Der Rosenkavalier". Mittwoch, 27. Juni, abds. 7: „Tannhäuser". Donnerstag, 28. Juni, abds. 7: „Hoffmanns Erzählungen".

Schauspielhaus.

Geschlossen.

Müllersche Badeanstalt. Wasserwärme der Lahn am 20. Juni: 20° Reaumur.

Briefkasten der Redaktion.

(Anonyme Anfragen bleiben unberücksichtigt.)

Holundergetränk. Auf die Notiz über Holunderblüten in einer unserer letzten Nummern geht uns folgendes Rezept zu: Holunderlimonade: 9 Liter Wasser, 7 Blütendolden, 1¾ Pfund Zucker, 1 feingeschnittene Zitrone, ½ Liter Weinessig. Dies zusammen über Nacht stehen lassen, durchseihen, in Flaschen füllen, fest verkorken, einige Tage im Warmen stehen lassen, dann in Keller stellen. Ist fertig zum Trinken und hält sich ungefähr 1 Jahr.

124 Steinheim. Den Angehörigen von vermißten oder gefangenen Kriegsteilnehmern kann die Kriegsbeihilfe ganz oder teilweise als Unterstützung gewährt werden, wenn der Unterhalt der Angehörigen daraus bestritten werden soll. Ein Rechtsanspruch besteht allerdings nicht, die Zahlung wird aber regelmäßig dann gewährt, wenn Bedürftigkeit anzunehmen ist. Das Letztere dürfte im vorliegenden Falle um deswillen zutreffen, weil bereits Familienunterstützung gewährt wird. In der Regel können Familienunterstützung und Kriegsbeihilfe nebeneinander bezogen werden. Gesuche um Auszahlung der Zahlung sind an den Truppenteil im Felde zu richten, dem der Vermißte zuletzt angehört hat.

Amtlicher Teil.

Verordnung

über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 2. Mai 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet.

Artikel 1. In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. An die Stelle der §§ 9, 10 treten folgende Vorschriften:

§ 9. Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter; für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, ist die Anerkennung von der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle abhängig.

Der Erwerb von Schweinen mit einem Lebendgewichte von mehr als 60 Kilogramm zum Zwecke der Selbstversorgung ist verboten.

§ 9a. Selbstversorger bedürfen zur Hausschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen, und wenn die Schlachtung nach dem 30. September 1917 erfolgt, mindestens drei Monate gehalten hat. Die Landeszentralbehörden haben Vorkehrung zu treffen, daß, wenn irrige oder der Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 10a) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist, die Genehmigung versagt wird oder die überschüssigen Mengen an besonderen Stellen gegen Entgelt abgeliefert werden.

Hausschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hausschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 9b. Die Kommunalverbände haben die Hausschlachtungen zu überwachen. Sie haben Ueberwachungspersonen zu bestellen, die insbesondere das Schlachtgewicht genau zu ermitteln und darüber eine amtliche Bescheinigung auszustellen haben. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen; sie haben festzusetzen, welche Teile der Tiere beim Ausschlachten vor der Ermittelung des Schlachtgewichts zu trennen sind, und über die Art der Gewichtsermittlung Grundsätze aufzustellen.

§ 10. Den Selbstversorgern ist das aus der Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach Maßgabe der Vorschriften im § 10a zum Verbrauch im eigenen Haushalt zu belassen.

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie Fleisch über Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

§ 10a. Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm verköstigten Personen nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Wildbret und Hühner werden mit der nach § 6 vom Kriegsernährungsamte für die Reichsfleischkarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet. Bei der Anrechnung von Schlachtvieffleisch ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die um zwei Drittel über ist, als die nach § 6 festgesetzte; beim ersten Schwein, das innerhalb des vom 1. Oktober ab laufenden Jahres geschlachtet wird, ist die nach § 6 festgesetzte Wochenmenge zu verdoppeln.

Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hausschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hausschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahres belassen werden.

§ 10b. Fleisch und Fleischwaren, die aus der Hausschlachtung gewonnen und dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen sind, dürfen gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgegeben werden.

Die Landeszentralbehörden können weitergehende Einschränkungen anordnen.

2. Im § 14 werden folgende Aenderungen vorgenommen:

a) In Nr. 1 wird an Stelle von: „§ 10" gesetzt: „§ 10b Abs. 1 oder den nach § 10b Abs. 2 erlassenen Bestimmungen";

b) in Nr. 2 wird hinter den Worten: „§ 5 Abs. 2" eingefügt: „§ 9 Abs. 3";

c) in Nr. 3 wird die Zahl „9" durch „9a" ersetzt;

d) in Nr. 5 wird an Stelle der Zahl „10" gesetzt: „9b".

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 7. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) und vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) bestimmen wir das Nachstehende:

§ 1. Zur Anerkennung der Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu 6 Wochen, im Falle des § 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung des Reichskanzlers ist unsere Genehmigung einzuholen.

§ 2. (Zu § 9a der Verordnung des Reichskanzlers.)

Gesuche um Genehmigung zur Hausschlachtung von Schweinen, Ziegen (siehe Bekanntmachung vom 31. Januar 1917 über die Regelung des Verbrauchs von Ziegenfleisch) und Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu 6 Wochen, sind bei der zuständigen Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) schriftlich einzureichen. Die Gesuche müssen enthalten:

1. den Namen des Gesuchstellers;
2. die Zahl der zu seinem Haushalt gehörigen Personen einschließlich des ständigen Dienstpersonals,
   a) erwachsene Personen und Kinder, die im laufenden Kalenderjahre das 6. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden;
   b) jüngere Kinder;
3. das geschätzte Lebendgewicht des zu schlachtenden Tieres;
4. die Angabe des Zeitpunktes, an dem das Tier in den Besitz des Gesuchstellers gelangt ist;
5. die Angabe des Zeitpunktes, an dem der Gesuchsteller die letzte Hausschlachtung vorgenommen hat.

Die Gesuche sind nach erfolgter Prüfung mit einem Vermerk über die Richtigkeit der Angaben dem zuständigen Kreisamt vorzulegen, das namens des Kommunalverbandes über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung Entscheidung trifft. Die Genehmigung oder die Ablehnung hat durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen, der dem Gesuchsteller durch Vermittlung der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) zuzustellen ist. Die Genehmigung muß die Angabe des festgesetzten Gewichtes des Schlachttieres enthalten, das nach § 10a Abs. 3 der Verordnung des Reichskanzlers dem Hausschlachter überlassen werden darf.

Das Kreisamt hat allgemein für jede Gemeinde zu bestimmen, von wem überschüssiges Fleisch aus Hausschlachtungen und gegen welches Entgelt es zu übernehmen ist, sofern nicht im Einzelfall bei Erteilung der Genehmigung anders bestimmt wird.

Hausschlachtungen von Kälbern unter 6 Wochen und Schafen sind spätestens 24 Stunden vor der Schlachtung der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) anzumelden. Die Anmeldung ist, nachdem durch den Fleischbeschauer gemäß § 3 Abs. 2 das Schlachtgewicht festgestellt ist, dem Kreisamt zu übermitteln.

§ 3. (Zu § 9b der Verordnung des Reichskanzlers.)

Als Ueberwachungspersonen für Hausschlachtungen sind die zuständigen Fleischbeschauer oder, wo solche nicht in genügender Zahl vorhanden sind, sonst geeignete Personen zu bestellen. Auf die so bestellten Personen gehen die in dieser Bekanntmachung den Fleischbeschauern zugewiesenen Verpflichtungen und Rechte über. Das Kreisamt hat von jeder Hausschlachtungsgenehmigung unter Beifügung der Gewichtsangabe nach § 2 Abs. 2 letzter Satz dem zuständigen Fleischbeschauer durch Vermittlung der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) Kenntnis zu geben. Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß ohne Genehmigung keine Hausschlachtungen von Tieren vorgenommen werden, für die die Genehmigung vorgeschrieben ist. Sie sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde alle ihnen zur Kenntnis kommenden Fälle anzuzeigen, in denen genehmigungspflichtige oder anzeigepflichtige Hausschlachtungen ohne eingeholte Genehmigung oder ohne vorherige Anmeldung vorgenommen worden sind.

Derjenige, der eine genehmigungspflichtige Hausschlachtung vornehmen will, hat, nachdem ihm der Bescheid über die erteilte Genehmigung zugegangen ist (§ 2 Abs. 2), dem zuständigen Fleischbeschauer Tag und Stunde sowie Ort und Stelle, an denen er die Schlachtung ausführen will, anzuzeigen. Ebenso sind Hausschlachtungen von Kälbern unter 6 Wochen, und Schafen, die ohne Genehmigung vorgenommen werden dürfen, jedoch wegen Anrechnung der Fleischmenge die Feststellung des Schlachtgewichts erfordern, dem Fleischbeschauer anzuzeigen. Der Fleischbeschauer hat sich rechtzeitig bei der Hausschlachtung einzufinden und alsbald nach erfolgter Ausweidung des Schlachttieres dessen Verwiegung nach der Großherzoglichen Verordnung vom 5. Dezember 1908, die amtliche Verwiegung von Schlachtvieh betreffend (Reg.-Bl. S. 351) (nachstehend abgedruckt), vorzunehmen. Wo eine Gemeindewage oder die einer öffentlichen Anstalt nicht zur Verfügung steht, kann auch eine andere zuverlässige, geeichte Wage benutzt werden. Der Fleischbeschauer hat die Verwiegung durch amtlichen Wiegeschein zu beurkunden und Buch darüber zu führen. Er hat sich dabei zu verlässigen, ob nicht der letztgenannten Verordnung entgegen Teile von dem Schlachttier entfernt worden sind. In solchem Fall hat er die Verwiegung zwar vorzunehmen, aber alsbald Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, die über den Befund ein Protokoll aufzunehmen und dem Kreisamt vorzulegen hat. Ferner hat der Fleischbeschauer, wenn das hausgeschlachtete Tier ein höheres Schlachtgewicht hat, als dem Hausschlachter auf Grund der erteilten Genehmigung überlassen werden soll, die überschüssigen Gewichtsmengen von dem Schlachttier unter Mitwirkung des Hausschlachters abzutrennen, zu beschlagnahmen und die Uebernahme der beschlagnahmten Fleischmenge durch die von dem Kreisamt gemäß § 2 zweitletzter Absatz bestimmte Person alsbald zu überlassen.

Die Fleischbeschauer haben für die Vornahme der amtlichen Verwiegung von hausgeschlachteten Tieren sowie für die übrigen ihnen auferlegten Verpflichtungen dieselben Gebühren zu beanspruchen wie für die Vornahme der Fleischbeschau.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern, für die über die amtliche Verwiegung von Schlachttieren und über die hierfür zu entrichtenden Gebühren besondere Bestimmungen erlassen sind, gelten diese auch für die Verwiegung hausgeschlachteter Tiere.

Die fleischbeschauer sind hinsichtlich der Beobachtung der ihnen nach Vorstehendem zukommenden Verpflichtungen auf ihren Diensteid zu verweisen. Werden andere Personen mit der Uebernahme der hier erwähnten Verpflichtungen betraut, so sind sie kreisamtlich zu beeidigen oder, sofern sie bereits anderweits eidlich in Pflichten genommen sind, auf ihren Eid zu verweisen.

§ 4. Ueber alle nach § 2 Abs. 1 und 4 genehmigungspflichtigen und anzeigepflichtigen Hausschlachtungen hat der Hausschlachter alsbald nach der Hausschlachtung durch Vermittelung der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) unter Beifügung des amtlichen Verwiegescheins dem Kreisamt Mitteilung zu machen. Ist gemäß § 3 Abs. 2 ein Teil des Schlachttieres von dem Fleischbeschauer beschlagnahmt und abgegeben worden, so ist darüber eine Bescheinigung des Fleischbeschauers beizufügen. Diese Bescheinigung muß das Gewicht der abgegebenen Menge und den Namen des Empfängers enthalten.

Das Kreisamt stellt fest, auf wie lange der Hausschlachter mit den zu seinem Haushalt gehörigen Personen als versorgt zu gelten hat und läßt ihm dies durch Vermittelung der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) schriftlich mitteilen. Gesuche um Teilselbstversorgung sind zu berücksichtigen, soweit dadurch nicht eine längere Versorgungszeit eintritt, als nach § 10a Abs. 3 der Verordnung des Reichskanzlers zulässig ist.

§ 5. Hausschlachtungen von Hühnern (Hähnen und Hennen) sind dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sie vorgenommen werden, binnen 48 Stunden schriftlich anzuzeigen. Bei Hähnen ist außerdem anzugeben, ob sie über oder unter ½ Jahr alt sind.

§ 6. Notschlachtungen sind binnen 24 Stunden der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) und von dieser dem Vorstand des Kommunalverbands anzuzeigen, der über das Tier verfügt.

Das Fleisch notgeschlachteter Tiere, das ohne Einschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung wie Schlachtvieffleisch. Es ist in der Regel von dem Kommunalverband zu einem von dessen Vorstand der allgemeinen Preislage entsprechend zu bestimmenden Preis zu übernehmen.

Ueber die Aufrechnung von Fleisch aus Notschlachtungen und anderen Schlachtungen, das für minderwertig oder bedingt tauglich erklärt worden ist, gilt die Vorschrift in § 1 Abs. 2 unserer Bekanntmachung vom 24. Januar 1917, die Verwertung des minderwertigen und bedingt tauglichen Fleisches aus Notschlachtungen und anderen Schlachtungen betreffend (Reg.-Bl. S. 26).

Dem Besitzer kann auf Antrag das Fleisch aus Notschlachtungen, sowie aus gewerblichen Schlachtungen, bei denen er wegen eines Währschaftsmangels zur Zurücknahme des Schlachttieres verpflichtet ist, zu den gleichen Bedingungen überlassen werden, wie sie für Hausschlachtungen vorgesehen sind. Auch können solche Schlachttiere an mehrere Besitzer (Selbstversorger) unter den gleichen Bedingungen abgegeben werden. Für die Aufrechnung sind die Vorschriften in Absatz 2 und 3 maßgebend.

§ 7. Der Rot-, Dam-, Schwarz- oder Rehwild (Wildbret) im eigenen Haushalt verwendet oder an andere abgibt, hat dies binnen 48 Stunden dem Kommunalverband, in dem der Verbrauch stattfindet, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß den Namen und Wohnort des Empfängers, die Art und das Gewicht des Wildbrets abzüglich Decke oder Schwarte enthalten.

§ 8. Aufgehoben werden:

1. die Bekanntmachung vom 6. September 1916 zur Ausführung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reg.-Bl. S. 179) mit Ausnahme der § 1 und 6;
2. die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1916 über das Verbot des Erwerbs gemästeter Schweine zum Zweck der Hausschlachtung (Reg.-Bl. S. 211).

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Gegenwärtige Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 7. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Verordnung

das amtliche Verwiegen der Schlachttiere betreffend.
Vom 5. Dezember 1908.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch verordnet:

§ 1. Schlachttiere sind nur dann amtlich zu verwiegen, wenn der Besitzer es beantragt. Das amtliche Verwiegen darf nur von vereidigten Verwiegern und nur mit solchen Wagen vorgenommen werden, die den Eichstempel tragen und Eigentum der Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt sind.

Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern können verbieten, daß in diesen andere Wagen, als die darin aufgestellten amtlichen, benutzt werden.

Mit der Vornahme der amtlichen Verwiegungen sind, insoweit nicht in öffentlichen Schlachthäusern mit Schlachthauszwang besondere Verwieger angestellt sind, die Fleischbeschauer zu betrauen.

§ 2. Die Schlachttiere sind, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt wird, nach den in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu verwiegen.

Anträge auf Verwiegungen, die von den in Absatz 1 genannten Vorschriften abweichen, sind dem Verwieger schriftlich zu übergeben. Sie müssen die Art der verlangten Verwiegung genau bezeichnen und mit Datum und Namensunterschrift versehen sein.

§ 3. Die Verwieger haben über alle amtlichen Verwiegungen ein Buch zu führen, und zwar getrennt für Verwiegungen:

a) nach den §§ 4 und 5;
b) nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung.

Tag und Stunde der Gewichtsfeststellung sind bei jeder Verwiegung in das Verwiegebuch einzutragen.

§ 4. Für die Feststellung des Lebendgewichts gelten folgende Vorschriften:

a) Großvieh muß stets einzeln verwogen werden;
b) Kleinvieh und Schweine dürfen, soweit es die Größe der Wage zuläßt, bis zu 10 Stück zusammen verwogen werden;
c) unbedingt nötige Anbindestricke sind mit zu verwiegen.

§ 5. Für die Feststellung des Schlachtgewichts gelten folgende Vorschriften:

I. Die Gewichtsermittelung erfolgt bei Großvieh in ganzen Tieren (soweit es die Größe der Wage zuläßt), in Hälften oder in Vierteln, bei Kleinvieh und Schweinen nur einzeln und in ganzen Tieren.

Großvieh und Schweine sind vor dem Verwiegen zu spalten.

II. Vor der Gewichtsermittelung sind beim Ausschlachten vom Tiere zu trennen:

A. bei Rindern (einschl. Kälbern), Schafen und Ziegen:
   a) die Haut, jedoch so, daß kein Fleisch oder Fett daran verbleibt;
   b) der Kopf im Genick vor dem ersten Halswirbel ohne jedes Halsfleisch;
   c) die Füße im ersten Gelenk über dem Schienbein;
   d) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaltenden Fettpolstern, jedoch ohne Nieren, Nierenfett und Schlußfett;
   e) die an der Wirbelsäule und in dem vorderen Teil der Brusthöhle gelegenen Blutgefäße mit den anhaltenden Gerwben, sowie die Luftröhre, die Thymusdrüsen (Milcher) und der fehmige Teil des Zwerchfells;
   f) das Rückenmark bei gespaltenen Rindern;
   g) bei männlichen Tieren der Penis (Zierner) und die Hoden, jedoch ohne das sogenannte Sackfett, bei Kühen das Euter, jedoch ohne Vorreuter;
   h) bei Großvieh der Schwanz zwischen dem zweiten und dritten Schwanzwirbel;

B. bei Schweinen:
   a) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle, jedoch ohne Nieren, Nierenfett und Schmalz;
   b) die Zunge, die Luftröhre und der Schlund, jedoch ohne jedes Kinnbacken- und Halsfleisch und ohne Halsdrüsen;
   c) das Zwerchfell ohne anhaftendes Schmalz;
   d) bei männlichen Schweinen die äußeren Geschlechtsteile, bei Mutterschweinen die Zitzen;
   e) das Rückenmark;
   f) die Augäpfel und das Innere der Ohrmuschel.

III. Bei Entfernung der unter II A und B angegebenen Teile, insbesondere der Geschlechtsorgane, des Afters und der Blase, sowie beim Ausstechen der Augen und Ohren und beim Entfernen der Zitzen bei Schweinen dürfen nicht auch benachbarte Teile entfernt werden.

IV. Erfolgt die Gewichtsermittelung innerhalb zwei Stunden nach dem Töten des Tieres, so sind bei Groß- und Kleinvieh 2 %, bei Schweinen
   bis zu 50 Kilogramm Schlachtgewicht 1 Kilogramm,
   von 51 bis 75 Kilogramm Schlachtgewicht 1,5 Kilogramm,
   über 75 Kilogramm Schlachtgewicht 2 Kilogramm
für Warmgewicht in Abzug zu bringen.

Erfolgt die Gewichtsfeststellung später, so ist ein Abzug nicht mehr gestattet.

§ 6. Bei Vornahme amtlicher Verwiegungen haben die Verwieger jedesmal zu prüfen, ob sich in den §§ 4 und 5 enthaltenen Vorschriften, oder wenn es sich um Verwiegungen nach § 2 handelt, ob den vertragsmäßig eingegangenen Bedingungen entsprochen ist.

Sind die in den §§ 4 und 5 enthaltenen Vorschriften oder die vertragsmäßig eingegangenen Bedingungen nicht eingehalten, insbesondere an einem Schlachttiere mehr Teile als zulässig entfernt worden, so hat der Verwieger die Gewichtsfeststellung dennoch vorzunehmen und sie, sowie die Verletzung der Verwiegevorschriften nach Art und Umfang in das Verwiegebuch (§ 3a) einzutragen, die Ausstellung eines Wiegescheines aber zu verweigern.

Der als Verkäufer des Schlachtieres sich ausweisenden Person ist auf Verlangen Einsicht von den nach Absatz 2 gemachten Einträgen in das Verwiegebuch zu gestatten.

§ 7. Ueber jede amtliche Verwiegung ist, ausgenommen im Fall des § 6 Absatz 1, ein Wiegeschein zu verabfolgen. Alle Wiegescheine müssen die Angabe von Tag und Stunde der Gewichtsfeststellung enthalten.

Für die Wiegescheine sind besondere Formulare zu verwenden, und zwar:

a) für Verwiegungen nach den in den §§ 4 und 5 enthaltenen Vorschriften solche, die in schwarzem Fettdruck die Ueberschrift tragen:

„Amtliche Verwiegung nach den in den §§ 4 und 5 der Verordnung vom 5. Dezember 1908 enthaltenen Vorschriften."

Auf diesen ist das nach § 5 Ziffer IV Absatz 1 in Abzug zu bringende Warmgewicht anzugeben oder aber zu vermerken, daß nach § 5 Ziffer IV Absatz 2 ein Abzug nicht gestattet ist;

b) für Verwiegungen nach § 2 Absatz 2 solche, die in rotem Fettdruck die Ueberschrift tragen:

„Amtliche Verwiegung nach § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Dezember 1908, abweichend von den in den §§ 4 und 5 enthaltenen Vorschriften."

Auf diesen ist stets die Art des Verwiegens gemäß des nach § 2 Abs. 2 gestellten schriftlichen Antrags anzugeben.

Die für die amtlichen Verwiegungen vorgeschriebenen Wiegescheine dürfen bei nicht amtlichen Verwiegungen nicht verwendet werden.

§ 8. Die zum Schlachten in ein öffentliches Schlachthaus mit Schlachthauszwang zu verbringenden Schweine sind auf Verlangen des Einbringers am Eingangstor in dauerhafter Weise so zu kennzeichnen, daß bei der Feststellung des Schlachtgewichts (§ 5) eine Verwechselung mit anderen Schweinen nicht stattfinden kann.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Darmstadt, den 5. Dezember 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Braun.

Dr. Seyferth.

Betr.: Regelung des Fleischverbrauchs.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Verordnung vom 2. Mai 1917 nebst Ausführungsbestimmung vom 7. Juni 1917 sind ortsüblich bekannt zu machen und sind Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen. Auf die Verordnung vom 5. Dezember 1908 sind die betreffenden Wiegemeister und die Fleischbeschauer, auch die Hausschlachtungen ausübenden Personen hinzuweisen.

Gemäß § 3 der Ausführungsbestimmungen haben die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden binnen 1 Woche zu berichten, ob für ihre Gemeinde der Fleischbeschauer noch vorhanden ist, und wenn ja, daß er gemäß § 3 Abs. 5 auf seinen Dienstfeld hinsichtlich der Beobachtung der neuen Verpflichtungen hingewiesen worden ist, oder wenn der Fleischbeschauer nicht mehr vorhanden ist, welche Person als Ueberwachungsperson zur Verpflichtung in Vorschlag gebracht wird.

Hinsichtlich der Regelung gemäß § 2 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen wegen Uebernahme überschüssigen Fleisches aus Hausschlachtungen verbleibt es bei den seither geübten Verfahren.

Gießen, den 15. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Zuckerverbrauchsregelung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 156) wird bekannt gegeben, daß die für Juli und August zur Ausgabe gelangenden Zuckermengen auf einmal ausgegeben werden. Für diese Versorgungsperiode gelangen statt der bisherigen 500 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung für jeden Monat 750 Gramm Zucker zur Ausgabe, so daß auf die Zuckermarken 24 bis einschließlich 29 je 250 Gramm Zucker bezogen werden können. Diese Zuckermarken haben Gültigkeit bis zum 31. Juli 1917, nach Ablauf dieser Zeit verlieren die Marken ihre Gültigkeit.

Wir beauftragen Sie, diese Verfügung ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 19. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Förderung der Volksernährung.

An die Schulvorstände des Kreises.

Auf Wunsch der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. weisen wir Sie an, das Sammeln von Blättern von Brombeer-, Erdbeer- und Himbeersträuchern zur Teebereitung bis nach Aberntung der Früchte zu verschieben.

Die Einkaufsgesellschaft hat sich überzeugt, daß diese Blätter, jetzt schon abgeerntet, nicht die Kraft und den Geschmack von Blättern haben, die in späterer Jahreszeit gesammelt wurden.

Es bestehen auch erhebliche Bedenken, jetzt schon während der Blüte und vor der Reife der Früchte die Blätter von den Sträuchern abzunehmen, denn dadurch dürfte der Beerenertrag, der in erster Linie in Frage kommt, gemindert, wenn nicht ganz aussichtslos gemacht werden.

Gießen, den 12. Juni 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Betr.: Sammeln von Brennesseln.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wie im Vorjahre, lenken wir Ihre Aufmerksamkeit auf das Sammeln von Brennesseln und verweisen zugleich auf unsere Ueberdruckverfügung vom 7. Juli 1916. Ueber das Ergebnis der Sammlung ist bis zum 1. Juli 1917 zu berichten.

Gießen, den 12. Juni 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Bekanntmachung

Nr. Mc. 1/3. 17. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze).

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 20. Juni 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden sämtliche aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak und Bronze) bestehenden Gegenstände der nachfolgenden Gruppen betroffen, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind:

Gruppe A.

(Lfde. Nr. 1 bis 13)

1. Außer Betrieb gesetzte Hauswasserpumpen und Rohrleitungen dazu;
2. Barrierenstangen aller Art nebst Pfosten und Stützen;
3. Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen;
4. Garderobehaken, Huthaken, Mantelhaken;
5. Gardinenrosetten, Gardinenhalter, Gardinenschnurquasten;
6. Gardinenstangen, Vorhangstangen, Portierenstangen sowie -ringe;
7. Arbeiterkontrollmarken, Garderobemarken, Zahlmarken;
8. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche von Untergrundbahnen, von Straßenbahnwagen, von Kraftwagen, von Jachten, von Schiffen, von Schaufenstern, von Ladentüren, von Drehtüren, von Windfangtüren und von Fahrstuhltüren;
9. Stoßbleche und Sockelbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentheken, an Schankbüfetts, an Ladentischen, an Säulen und Pfeilern;
10. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangen-Endknöpfe;
11. Treppenschutzstangen und -geländer, welche an Wänden angebracht, also nicht freistehend sind, sowie Endigungen und Halter dazu;
12. Wärmflaschen;
13. Hohlmaße (Maßgefäße).

Gruppe B.

(Lfd. Nr. 14 bis 32)

14. Verschraubte, aufgesteckte, verstiftete Zierknöpfe an Gittern, an Treppengeländern, an eisernen oder hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Betten;
15. abschraubbare und aushängbare Kerzenleuchter von Klavieren;
16. Aushängeschilder (Becken) der Barbiere;
17. Ausstellstangen, Windenkasten und Dächer von Markisen;
18. Bekleidungen von Heizkörpern;
19. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind;
20. Füllungen und Handleisten von Geländern und von Balkongittern;
21. Garderobenständer, Garderobenablagen und Schirmständer aus Stangen, aus Stäben und aus Röhren;
22. Geländer und Griffe von Badewannen und Bädern;
23. Gewichte über 100 g Stückgewicht;
24. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationsschiebern u. dgl.;
25. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen);
26. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstellschränken;
27. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehrungen und von Telephonkabinen;
28. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250 qcm Fläche (auch solche von Bahnen, Schiffen, Maschinen usw., jedoch nicht Leistungsschilder von Maschinen);
29. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind;
30. Türklopfer;
31. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen (nebst zugehörigen Unterlagscheiben) — soweit sie nicht drehbar und verschiebbar sind, also z. B. nicht wie Türklinken zur unmittelbaren Betätigung eines Schlosses dienen — an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren;
32. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Gruppe C.

(Lfde. Nr. 33 bis 36)

33. Handtuchhalter, Schwammhalter, Seifenhalter, Wäschehaken, Wäschekörbe;
34. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen von Schanktischen, von Büfetts, von Ladentischen u. dgl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
35. Tropfbleche und sonstige lose Teile von Schanktischen, von Büfetts, von Ladentischen u. dgl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
36. Gegenstände von Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu, wie Anschraubösen, Zigarrenablagen, Dekorationsständer, Drahtständer, Gestelle und Halter, Handschuhstützkissen, Hutarme und Hutständer, Kartenständer und -halter, Metallständer, Metallbüstenspitzen, Messinghaken, Metallrahmen, Messingzahlplatten, Metallarme für Glasplatten, Metallarme für Schirme, Backtischgitter, Schirmhülsen u. dgl., Schlangenarme, Stecknadelschalen, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Verkaufsbehälter und Verkaufsapparate für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade, Kaffeemühlentrichter, Konfektschalen, Konfektkörbe, Konfektkasten, Deckel von Standgläsern, Dekorationsständer, Dekorationsschalen, Dekorationsvasen und Abwiegeschaufeln.

Vorstehende Gegenstände der Gruppen A, B und C fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug aus Metall, Lack, Farbe u. dgl. versehen sind.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche der nach § 2 betroffenen Gegenstände, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Ueberzug oder Plattierung über einem durch diese Bekanntmachung nicht beschlagnahmten Material verwendet sind. Hierzu gehören insbesondere alle diejenigen, sehr häufig vorkommenden Gardinen- und Portierenstangen, Treppenläuferstangen, Rohre an Schirmständern u. dgl., die aus mit Messingblech überzogenem Eisen bestehen.

Dagegen begründet die Verbindung eines nach § 2 beschlagnahmten Gegenstandes mit einer aus nicht beschlagnahmtem Material bestehenden Tragekonstruktion, wie bei Bekleidungen an Türen, Schaufenstern, Schaukasten oder bei auf Holz montierten Garderobenhaken, keine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Beschläge an Möbeln aller Art fallen nicht unter die Bekanntmachung, soweit sie nicht in § 2 besonders genannt sind.

Weiterhin sind ausgenommen: Buchstaben, Namenschilder und Bezeichnungsschilder von Denkmälern und Grabstätten, Gewichte für analytische Wagen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände*)) der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Uebernahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Uebernahmepreisen an die Sammelstelle abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Uebernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

	Uebernahmepreis für 1 kg	
	Kupfer ℳ	Kupferlegierungen ℳ
Gruppe A	5^{00}	4^{00}
Gruppe B	5^{75}	4^{75}
Gruppe C	6^{00}	5^{00}

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 Mk. für 1 kg gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der nicht vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Diese Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Irgendeine andere Preisfestsetzung, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ist bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen.

§ 8.

Meldepflicht und Enteignung.

Nach Ablauf der Frist für freiwillige Ablieferung sind die beschlagnahmten Gegenstände zu melden. Das Eigentum wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden, sie werden nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch bekanntgemacht.

§ 9.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Kommunalbehörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt a. M., den 20. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, istitischem, kommunalem Reichs- oder Staatsbesitz.

Betr.: Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze).

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald öffentlich zu veröffentlichen:

„Das stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps hat unterm 20. Juni ds. Js. eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze) erlassen. Diese Bekanntmachung enthält Bestimmungen über Inkrafttreten der Bekanntmachung, von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände, Ausnahmen, von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw., Beschlagnahme, Wirkung der Beschlagnahme, freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Uebernahmepreise, Meldepflicht und Enteignung, Durchführung der Bekanntmachung sowie Anfragen und Anträge. Diese Bekanntmachung ist im Gießener Anzeiger abgedruckt und kann auf unserer Amtsstube eingesehen werden."

Der Gießener Anzeiger, der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 20. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Bekanntmachung

Nr. 592/4. 17. K. II. 4. e.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) — und jede Zuwider-

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt,

handlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) **) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuerbuchskessel mit Heizröhren, sowohl solche mit festverbundener Dampfmaschine (sogenannte Lokomobilen) als auch solche ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normalleistung mehr als 20 PS normal oder ihre Heizfläche mehr als 12 Quadratmeter beträgt;

b) die zu den vorbezeichneten Kesseln gehörigen Sicherheitsvorrichtungen und sonstiges Zubehör sowie Reserveteile.

Unter Sicherheitsvorrichtungen sind sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Armaturen und Vorrichtungen, wie Wasserstandsanzeigevorrichtung mit Schutzglas, Probierhähne, Kontrollflanschen mit Dreiweghahn, Manometer, Sicherheitsventile, Ablaßhahn, Speisevorrichtungen und Funkenfänger zu verstehen.

Zu sonstigem Zubehör rechnen alle zur Inbetriebsetzung und Bedienung nötigen Werkzeuge, wie Schaufeln, Schürhaken, Krücken, Rohrbürste, Saugrohre, Schraubenschlüssel, Hammer, Meißel, Ventilheber, Ölkannen usw., und bei den fahrbaren Lokomobilen außerdem noch Deichsel, Wagen, Hemmschuh, Bremsklötze mit Unterlagen zum Feststemmen der Fahrräder usw.

Als Reserveteile sind anzusehen etwa vorhandene Reserve-Wasserstandsgläser, Gummipackungen, Roststäbe, Kolbenringe, Rohrsysteme und dergleichen.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann betroffen, wenn sie sich nicht in gebrauchsfähigem Zustande befinden. In der Herstellung begriffene Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung ab.

Nicht betroffen werden:
Straßenzugmaschinen (Traktoren), Straßenwalzen sowie Dampfpflugmaschinen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen gestattet sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände gestattet, solange das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4 e, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, keine andere Verfügung trifft. Ferner sind zulässig alle Veränderung, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen sind nur zulässig, wenn sie auf Veranlassung oder mit Zustimmung der lässig, wenn sie auf Veranlassung oder mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen. Anträge auf Zustimmung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung durch die Kriegsamtsstellen des zuständigen stellvertretenden Generalkommandos an das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die sich als Betriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken befinden, ist die Befugnis, Veränderungen oder Verfügungen zu veranlassen oder zu gestatten, auf das Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E 1, Berlin SW, Königgrätzer Straße 28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar (ohne Vermittelung der Maschinenausgleichstellen) zu richten sind.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig sind.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;

b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, ausgebessert oder verarbeitet werden;

c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die regelmäßig dauernd in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. Nicht regelmäßig dauernd benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Reserven handelt, ist dies auf den Meldekarten unter „Bemerkungen“ anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Betriebe benutzen, entscheidet im Zweifel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. E 1, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind von der Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchste Belastung zu decken haben. Hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als notwendige Reserve gerechnet werden.

Ferner sind von der Meldung befreit solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

§ 8.

Meldebestimmungen.

Für die erste Meldung ist der mit Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 10. Juli 1917 (Meldefrist) an die Verteilungsstellen für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, auf den amtlichen Meldekarten für Lokomobilen zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf nur eine Lokomobile (Kessel) bzw. ein Maschinensatz gemeldet werden.

Es bestehen fünf Arten von Meldekarten, und zwar:

Kennbuchstabe	A	für fahrbare	Lokomobilen	ohne	Kondensation.
„	B	„	„	mit	„
„	C	„ ortsfeste	„	ohne	„
„	D	„	„	mit	„
„	E	„ fahrbare und ortsfeste Lokomobilkessel.			

Die Meldekarten sind genau nach den aufgedruckten Anweisungen auszufüllen und dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten. Bei reparaturbedürftigen Lokomobilen sind die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unter „Bemerkungen“ und „fehlende Teile“ zu melden.

Jeder zur Meldung Verpflichtete hat außer den Meldekarten eine Sammelliste auszufüllen, in der alle seine Meldungen zusammengetragen sind und anzugeben ist, wem die Gegenstände gehören.

Wird einer der im § 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände nach dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Fertigstellung oder durch Aufhören einer auf § 7 gegründeten Ausnahme, so hat die Meldung innerhalb von drei Tagen an die vorbezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Stichtage auf dem Versand befindlichen Gegenstände ist der Empfänger meldepflichtig.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen.

Die Meldekarten und Sammellisten für Lokomobilen sind von der Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4 e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, anzufordern. Die Anforderung hat postfrei auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der erforderlichen Anzahl Karten jeder Art nach den vorstehenden Kennbuchstaben sowie der Sammelliste, ferner deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die Anforderung kann auch persönlich in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags bei der vorbezeichneten Stelle erfolgen.

§ 9.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein vom Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder Vermietung nicht innerhalb acht Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung über den Uebernahmepreis nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastr. 34.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Aenderung der Vorräte an von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein solches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden können.

§ 11.

Anfragen.

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R II 4 e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoffabteilung Sekt. El, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 28, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 20. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Betr.: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 20. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Bekanntmachung

Nr. E. 1100/5. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunstein.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Vorräte an Braunstein (MnO_2) im Rohzustande, aufbereitet, in Mischungen und Halbfabrikaten sowie Kunstbraunstein. Nicht betroffen sind Braunstein und Kunstbraunstein in Fertigfabrikaten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der vorliegenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Verwendungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungserlaubnis.

Die Aufarbeitung, Verarbeitung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

Anträge auf Aufbereitungs-, Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von Braunstein im Rohzustande sind an die Manganerz-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97—99, Anträge auf Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von aufbereitetem oder zu Halbfabrikaten verarbeitetem Braunstein sowie von Kunstbraunstein an die Braunstein-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin NW 7, Dorotheenstraße 11, zu richten.

§ 5.

Meldepflicht.

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Braunstein und Kunstbraunstein unterliegt, sofern der Vorrat je 50 kg übersteigt, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:
1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die am Stichtage (§ 7) sich unterwegs befinden, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft von dem Empfänger zu melden.

§ 7.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Die Meldungen sind über die bei Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum 30. Juni 1917 an den Kommissar des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale, Berlin SW. 11, Königgrätzer Straße 97—99, zu erstatten.

§ 8.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von dem Kommissar des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97—99, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1480 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion E) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Braunstein-Beschlagnahme“ zu versehen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Juni in Kraft.

Frankfurt a. M., den 20. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Betr.: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunstein.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 20. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.